

§ 5

(1) Die WG, Berlin, erhält vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik eine ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche entsprechende Menge an Reinnährstoffen zugewiesen.

(2) Die VVG, Berlin, stellt über die ihr zugewiesenen Mengen für das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einen Verteilungsplan auf, aus dem die Zuteilungen für die einzelnen Güter ersichtlich sind.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik fertigt für die jedem Betrieb zugeteilten Mengen Bezugsrechtsbescheinigungen an, die von der VVG an die betreffenden Betriebe weiterzugeben sind. Die Güter sind verpflichtet, die erhaltenen Bezugsrechtsbescheinigungen sofort der Dorfgemeinschaft ihrer Gemeinde zu übergeben.

§ 6

(1) Die Kreisgenossenschaften sind verpflichtet, für jeden Abnehmer, die Kleinverteiler für jeden landwirtschaftlichen Betrieb eine Abnehmerkartei zu führen, die Namen und Wohnort der Bezugsberechtigten, deren Ansprüche nach Mengen und Nährstoffen sowie die hiergegen gelieferten Mengen enthält.

(2) Jeder Kleinverteiler hat außerdem eine Bezugskartei gegenüber seiner Kreisgenossenschaft zu führen, die seine Bezugsansprüche und die Menge der hiergegen erhaltenen Lieferungen, getrennt nach Nährstoffen und Warensorten, enthält.

(3) Alle Verteiler haben ferner über sämtliche Zu- und Abgänge ordnungsgemäß Nachweise zu führen.

(4) Die Kleinverteiler sind verpflichtet, jeweils am Monatsende den Anfangsbestand, sämtliche Zu- und Abgänge und den Endbestand aller Warensorten an die für sie zuständige Kreisgenossenschaft zu melden (Umsatzmeldung).

(5) Die Kreisgenossenschaft erstellt an Hand der Umsatzmeldungen der Kleinverteiler eine Kreisumsatzmeldung und sendet je eine Ausfertigung an die Kreisbehörde, die Landesregierung und an die Deutsche Düngerezentrale GmbH.

(6) Die am 31. Juli 1951 für das Düngjahr 1950/51 zu erstellende Umsatzmeldung ist in zweifacher Ausfertigung bei der Kreisgenossenschaft einzureichen. Die Kreisgenossenschaft hat eine Ausfertigung der Deutschen Düngerezentrale GmbH, weiterzugeben.

§ 5 V

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erstellt Muster für alle mit der Verteilung zusammenhängenden Formulare.

§ 8

Alle Bezugs- und Lieferungsunterlagen sind bis zum 30. Juni 1952 aufzubewahren.

§ 9

Die Kreisbehörden und Ortsbehörden haben die ordnungsmäßige Erfüllung der Bezugsansprüche der Verbraucher durch die Verteiler unter Hinzuziehung der Kreis- und Ortsausschüsse der VdGB zu überwachen.

Berlin, den 26. Juli 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Preisverordnung Nr. 87.

Verordnung über die Preise für Waschpulver.

Vom 27. Juli 1950

§ 1

Nach der Aufhebung der Bewirtschaftung von Waschpulver werden alle Hersteller verpflichtet, in der Zeit vom 1. August 1950 bis 30. September 1950 ihre Erzeugnisse zur Qualitäts- und Preisgenehmigung bei der Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt, Landespreisamt, Halle (Saale), einzureichen.

§ 2

Der Vertrieb von Waschpulver durch Hersteller ohne einen Genehmigungsbescheid des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ist nach dem 1. November 1950 nicht mehr gestattet.

§ 3

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann weitere Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung erlassen, insbesondere den Vertrieb von Waschpulver von Auflagen abhängig machen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1950 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1950

Ministerium der Finanzen
I.V.: R u m p f
Staatssekretär